

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Lübeck über das Hochschulauswahlverfahren Vom 29. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 29.06.2017

Aufgrund des § 4 Absatz 7 Satz 7 und § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) sowie § 27 Absatz 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 17), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck gemäß § 22 Absatz 8 Hochschulgesetz (HSG) vom 28. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über das Hochschulauswahlverfahren vom 20. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Höhe der Vorabquote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 HZG) beträgt 3%. Die Höhe der Vorabquote für das Probestudium (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 HZG) beträgt 2%.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 wird vor dem Wort „Studienplätze“ das Wort „verbleibenden“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelindustrie gilt:

Bei Vorliegen einer mindestens mit befriedigend abgeschlossenen Ausbildung in einem industriellen lebensmittelbezogenen Beruf gemäß Anlage 2 dieser Satzung verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,5. Bei Vorliegen einer mindestens neunmonatigen Ausbildung in einem industriellen lebensmittelbezogenen Beruf gemäß Anlage 2 dieser Satzung verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,3.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Rein schulische Ausbildungen ohne betrieblichen Teil werden nicht anerkannt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Die Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2017 erteilt.

Lübeck, 29. Juni 2017

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Fachhochschule Lübeck*